



Danièle NOUY

Vorsitzende des Aufsichtsgremiums

[Name des Instituts
Straße
Stadt
Land]

Aktenzeichen. SSM/2018/0011
(zur Angabe im weiteren Schriftwechsel)

[in Kopie an: Nationale zuständige Behörde]

Frankfurt am Main, 4. Januar 2018

Variable Vergütungspolitik des [Mutterunternehmens der Gruppe]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein besonderes Augenmerk der EZB liegt auf der Dividenden- und Vergütungspolitik der von ihr beaufsichtigten Institute, insbesondere auf den Auswirkungen, die eine solche Politik in Bezug auf die Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalausstattung eines Institutes haben kann. Vergleichbar der Dividenden-Ausschüttungspolitik – siehe Empfehlung EZB/2017/44¹ – kann die variable Vergütungspolitik eine erhebliche Auswirkung auf die Kapitalausstattung eines Institutes entfalten.

Wir weisen darauf hin, dass es bei der Festlegung der Vergütungspolitik für Ihr Institut notwendig ist, eine umsichtige und vorausschauende Haltung einzunehmen. Wir fordern Sie darüber hinaus auf, mögliche nachteilige Auswirkungen der Vergütungspolitik Ihres Institutes auf die Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalausstattung in gebührender Weise zu berücksichtigen und insbesondere die in der Richtlinie 2013/36/EU² (CRD IV) festgelegten Übergangsbestimmungen zu beachten. Daher empfehlen wir, dass Sie im Rahmen der Vergütungspolitik Ihres Institutes variable Vergütungen, einschließlich der Anwendung von Malus- und Rückforderungsregeln, unter Beachtung der Verfolgung eines konservativen, mindestens aber linearen Pfades zur vollständigen Umsetzung Ihrer Kapitalanforderungen (einschließlich kombinierter Kapitalpufferanforderungen) und im Einklang mit den Ergebnissen des SREP gewähren. Bei gleichbleibender Ausgangslage kann davon ausgegangen

¹ Empfehlung EZB/2017/44 der Europäischen Zentralbank vom 28. Dezember 2017 zur Dividenden-Ausschüttungspolitik (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

werden, dass die aus dem SREP 2017 resultierenden Kapitalvorgaben³ während der Übergangsfrist weitgehend stabil bleiben. Bitte informieren Sie Ihr gemeinsames Aufsichtsteam regelmäßig über alle Entscheidungen, die Ihre Vergütungspolitik betreffen.

Mit freundlichen Grüßen

[unterzeichnet]

Danièle NOUY

³

Die Kapitalvorgaben setzen sich zusammen aus Anforderungen der Säule 1, Anforderungen der Säule 2, dem Kapitalerhaltungspuffer und der Empfehlung der Säule 2. Ungeachtet der schrittweisen Einführung des Kapitalerhaltungspuffers sollten Kreditinstitute zukünftig ferner von einer positiven Empfehlung der Säule 2 ausgehen.